

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Museen der Stadt Regensburg vom 16. Dezember 1976

(geänd. durch Stadtratsbeschlüsse vom 30. Juni 1988, vom 25. November 1993, AMBl. Nr. 34 vom 20. August 2001, vom 19. Dezember 2002, AMBl. Nr. 2 vom 07. Januar 2003, vom 27. November 2003, AMBl. Nr. 16 vom 13. April 2004, vom 25. März 2004, AMBl. Nr. 16 vom 13. April 2004, vom 29. Dezember 2005, AMBl. Nr. 2 vom 09. Januar 2006, vom 10. Dezember 2007, AMBl. Nr. 52 vom 24. Dezember 2007, vom 10. Juli 2008, AMBl. Nr. 29 vom 14. Juli 2008, vom 14. September 2012, AMBl. Nr. 39 vom 24. September 2012, vom 23. Juli 2020, AMBl. Nr. 32 vom 03. August 2020, AMBl. Nr. 14 vom 06. April 2021, AMBl. Nr. 45 vom 06. November 2023)

Abschnitt I Allgemeine Bedingungen

- § 1 Gegenstand
- § 2 Besichtigung
- § 3 Verhalten
- § 4 Anordnungen für den Einzelfall
- § 5 Haftung

Abschnitt II Benutzung in besonderen Fällen

- § 6 Erlaubnis
- § 7 Benutzung außerhalb der Sammlungsgebäude
- § 8 Versagen der Erlaubnis
- § 9 Zurücknahme der Erlaubnis
- § 10 Behandlung der Sammlungsbestände
- § 11 Reproduktionsvorlagen
- § 12 Kopien
- § 13 Veröffentlichungen / Reproduktionen

Abschnitt III

- § 14 Verzeichnis der Entgelte

Schlussvorschrift

- § 15 Inkrafttreten

Anlage zu § 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Museen der Stadt Regensburg

Entgelte für die Benutzung der Museen der Stadt Regensburg

- § 1 Entgelte und Auslagen
- § 2 Besichtigungsentgelte
- § 3 Sonderveranstaltungsentgelte
- § 4 Entgeltfreiheit und -ermäßigung
- § 5 Nutzungsentgelte
- § 6 Entgelte für Abbildungsbestellungen / Bereitstellung von Reproduktionsvorlagen
- § 7 Reproduktionentgelte
- § 8 Sonstige Entgelte
- § 9 Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte und Auslagen
- § 10 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

§ 1

Gegenstand

Die Museen der Stadt Regensburg sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Regensburg. Sie können nach Maßgabe dieser Bedingungen benutzt werden. Die Museen der Stadt Regensburg umfassen das Historische Museum, Dachauplatz 2-4, die Städtische Galerie im Leeren Beutel, Bertoldstraße 9, das document Reichstag im Alten Rathaus, das document Kepler, Keplerstraße 5, das document Neupfarrplatz und das document Schnupftabakfabrik, Gesandtenstraße 3-5.

§ 2

Besichtigung

Die Sammlungsbestände in den Schauräumen können während der öffentlich bekanntgegebenen Besichtszeiten von jedermann besichtigt und unter Aufsicht benutzt werden.

§ 3

Verhalten

Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z. B. Aktentaschen, Koffer, Schachteln) sind an der Garderobe abzugeben. Aufsichtspflichtige haften für Kinder. Die Mitnahme von Tieren ist ausgeschlossen. Benutzer, die diesen Aufforderungen nicht nachkommen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 4

Anordnungen für den Einzelfall

Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Bedingungen getroffenen Anordnungen des zuständigen Museumsbediensteten Folge zu leisten. Verstößt ein Benutzer gegen die in § 3 festgelegten Verhaltensregeln oder gegen nach Satz 1 getroffenen Anordnungen, so kann die weitere Benutzung mit sofortiger Wirkung für den Einzelfall untersagt werden. Bei schweren Verstößen kann die Untersagung auf Zeit oder auf Dauer erfolgen.

§ 5

Haftung

Die Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungsbeständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften. Mitbenutzer haften als Gesamtschuldner.

Abschnitt II

Benutzung in besonderen Fällen

§ 6

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer Sammlungsbestände in Depots oder Studiensammlungen besichtigen oder wer Sammlungsbestände zu anderen als Besichtigungszwecken außerhalb des Sammlungsgebäudes benutzen will. Das gilt nicht für Benutzer, die Sammlungsbestände für nicht gewerbliche Zwecke ohne besondere Vorkehrungen (z. B. Verwendung von Blitzlicht u. ä., Öffnen von Vitrinen) fotografieren wollen.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Benutzungszweckes, des Sammlungsgegenstandes und des Benutzungsortes einzureichen. In einfachen Fällen genügt ein mündlicher Antrag. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

(3) Die Erlaubnis gilt nur für die Dauer der beantragten Benutzung.

(4) Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Sammlungsbeständen entscheidet bei Benutzung

1. innerhalb der Bundesrepublik die Museumsleitung
2. im Ausland der Kulturausschuss des Stadtrates.

§ 7

Benutzung außerhalb der Sammlungsgebäude

(1) Ausnahmsweise können Sammlungsbestände außerhalb der Sammlungsgebäude benutzt werden

1. durch eine Behörde oder ein wissenschaftliches Institut;
2. durch eine Privatperson, wenn eine Behörde oder ein wissenschaftliches Institut dafür haftet, dass die benützten Sammlungsbestände in deren Räumen diebstahl- und feuersicher aufbewahrt und unversehrt und fristgerecht zurückgegeben werden;
3. in besonderen Einzelfällen zu befristeten Bearbeitungszwecken durch eine Privatperson oder eine Firma;
4. zu Ausstellungszwecken.

(2) Sammlungsbestände, die außerhalb der Sammlungsgebäude benutzt werden sollen, werden erst übergeben, wenn sie vom Benutzer entsprechend dem von der Museumsleitung festgesetzten Wert zugunsten der Sammlung versichert worden sind.

(3) Die Kosten für Bereitstellung, Verpackung, Transport und Versicherung trägt der Benutzer.

(4) Die Sammlungsleitung kann bei der Verwendung von Sammlungsbeständen für Ausstellungen außerhalb des Sammlungsgebäudes auf Kosten des Benutzers den Transport durch eigenes Personal begleiten und die Sammlungsgegenstände aufstellen lassen.

(5) Die Benutzer haben in Beschriftungen und Katalogen den Namen der Museen der Stadt Regensburg anzugeben.

§ 8

Versagen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein Sammlungsgegenstand zu anderen als wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zweck benutzt werden soll.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen der §§ 3, 4, 10, 11, 12, 13, 14 verstoßen hat oder wenn der gewünschte Sammlungsgegenstand besonders wertvoll ist oder wegen eines Zustandes durch die Benutzung gefährdet erscheint.

§ 9

Zurücknahme der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 und 2 nachträglich eintritt oder bekannt wird.

§ 10

Behandlung der Sammlungsbestände

Die Sammlungsbestände sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht verändert werden. Insbesondere ist es untersagt, Restaurierungsarbeiten auszuführen.

§ 11

Reproduktionsvorlagen

(1) Reproduktionsvorlagen für wissenschaftliche oder kommerzielle Zwecke werden auf Bestellung bei den Museen der Stadt Regensburg angefertigt bzw. von diesen in Auftrag gegeben.

(2) Eine Weitergabe der Aufnahmen an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht gesondert schriftliche vertragliche Regelungen getroffen wurden.

§ 12

Kopien

Kopien dürfen nur mit Zustimmung der Museumsleitung angefertigt werden, sie sind in der Regel in den Räumen des Museums durch Museumsbedienstete anzufertigen.

§ 13

Veröffentlichungen / Reproduktionen

(1) Die Benutzer haben von allen Veröffentlichungen, die unter Verwendung von Sammlungsbeständen der Museen verfasst wurden, den Museen ein Belegexemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei der Reproduktion von Beständen der Museen ist

1. als Nachweis zu jeder Abbildung die Angabe „Museen der Stadt Regensburg“ anzugeben,
2. bei Publikationen von Reproduktionsvorlagen der Museen im Rahmen
 - wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten,
 - Veröffentlichungen in gewerblichen Druckwerken (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen etc.),
 - Videoproduktionen auf elektronischen Speichermedien,
 - Einbindung in Online-Portalen,
 - Plakaten, Postern, Werbebroschüren, Faltblättern, Werbeanzeigen und sonstigen Werbematerialien,
 - Postkarten,
 - Kalendern, Buchumschlägen und Covers,
 - Filmen,

unabhängig vom monetären Entgelt entsprechend der aktuell gültigen Entgeltordnung den Museen der Stadt Regensburg zusätzlich ein Belegexemplar entsprechend der Nutzung der Vorlage als Druckwerk bzw. als Datei zu übermitteln.

Abschnitt III

§ 14

Verzeichnis der Entgelte

Bezüglich des Benutzungsentgeltes gilt das als Anlage beigegebene Entgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

Schlussvorschrift

§ 15

Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Benutzungsbedingungen gelten mit Wirkung vom 01.11.2023 an.

Anlage zu § 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Museen der Stadt Regensburg

Entgelte für die Benutzung der Museen der Stadt Regensburg

§ 1

Entgelte und Auslagen

Für die Benutzung der Museen der Stadt Regensburg sind die Entgelte nach Maßgabe dieser Regelung zu entrichten. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistung für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsentgelten zu entrichten.

Sollte die Finanzverwaltung nachträglich die Umsatzsteuerpflicht der Leistung annehmen, so erhöht sich das jeweilige Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

§ 2

Besichtigungsentgelte

(1) Für die Besichtigung des Historischen Museums sind folgende Entgelte zu entrichten:

1.	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	5,00 €
2.	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie SchülerInnen im Klassenverband und Studierende bis zu 30 Jahren	frei
3.	Bundesfreiwilligendienstleistende, Renten-, Versorgungs-, Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte - jeweils gegen Ausweis - sowie geschlossene Gruppen (ab 10 Personen)	2,50 €

(2) Für die Besichtigung der Städtischen Galerie im Leeren Beutel sind folgende Entgelte zu entrichten:

für alle Besucher	frei
-------------------	------

(3) Für die Besichtigung des documents Kepler sind folgende Entgelte zu entrichten:

1.	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	5,00 €
2.	Personen unter 18 Jahren, SchülerInnen im Klassenverband und Studierende (bis 30 Jahre)	frei
3.	Bundesfreiwilligendienstleistende, Renten-, Versorgungs-, Arbeitslosengeld II-, und Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte - jeweils gegen Ausweis -, sowie geschlossene Gruppen (ab 10 Personen) pro Person	2,50 €

(4) Für die Besichtigung des documents Reichstag (inklusive Führung) sind folgende Entgelte zu entrichten:

1.	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	7,50 €
2.	Personen unter 18 Jahren, Studenten, Schüler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Renten-, Versorgungs-, Arbeitslosengeld II-, und Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte - jeweils gegen Ausweis -, sowie geschlossene Gruppen (ab 10 Personen) je Person	4,00 €
3.	Familienkarte (Eltern mit Kindern unter 18 Jahren)	15,00 €
4.	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben für Kurzführungen	5,00 €
5.	Personen nach Ziffer 2 für Kurzführungen	2,50 €
6.	Schulklassen	50,00 €
7.	Schulklassen mit Kurzführung	30,00 €
8.	Sonderführungen außerhalb der Turnuszeiten, auch in italienischer, spanischer und französischer Sprache (zzgl. Gruppeneintrittspreis 4,00 € pro Person)	45,00 €
9.	Kurzführungen außerhalb der Turnuszeiten (zzgl. Gruppeneintrittspreis 2,50 € pro Person)	25,00 €

(5) Für Führungen im Historischen Museum sind folgende Entgelte (inkl. Eintritte in Ziffer 1 bis 3) zu entrichten:

1.	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	8,00 €
2.	für Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3	5,00 €
3.	für Familien (Eltern mit Kindern unter 18 Jahren)	16,00 €
4.	für Sonderführungen für geschlossene Gruppen im Historischen Museum zusätzlich zum Eintrittspreis	45,00 €

(6) Für Führungen im document Schnupftabakfabrik und im document Neupfarrplatz sind folgende Entgelte (inkl. Eintritte) zu entrichten:

1.	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	8,00 €
2.	für Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3	5,00 €
3.	für Familien (Eltern mit Kindern unter 18 Jahren)	16,00 €
4.	für Sonderführungen für geschlossene Gruppen	70,00 €
5.	für Sonderführungen für Schulklassen	50,00 €
6.	für Sonderführungen in englischer Sprache	70,00 €

(7) Für Führungen im document Kepler sind folgende Entgelte (inkl. Eintritte in Ziffer 1 bis 3) zu entrichten:

1.	für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	8,00 €
2.	für Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3	5,00 €

3.	für Familien (Eltern mit Kindern unter 18 Jahren)	16,00 €
4.	für Sonderführungen für geschlossene Gruppen im document Kepler zusätzlich zum Eintrittspreis	45,00 €

§ 3**Sonderveranstaltungsentgelte**

Bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Sonderausstellungen) richtet sich die Höhe der Entgelte nach den entstehenden Kosten.

Das Sonderveranstaltungsentgelt beträgt:

pro Person höchstens	10,00 €
für den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Personenkreis je Person höchstens	5,00 €

§ 4**Entgeltfreiheit und -ermäßigung**

(1) Entgeltfrei ist:

1. die Besichtigung

- a) für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- b) für Bedienstete auswärtiger Museen, Fachwissenschaftler, Pressevertreter, Leihgeber, ausstellende Künstler, Mitglieder des Förderkreises der Museen der Stadt Regensburg, Mitglieder des International Council of Museums (ICOM), Mitglieder des Bundesverbands der Gästeführer in Deutschland e. V., Gästeführer vom Verband der Regensburger Gästeführer e.V., Inhaber der Alumni-Card, sowie Mitglieder des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg - jeweils gegen Vorlage eines Ausweises -
- c) am ersten Sonntag jeden Monats, mit Ausnahme des documents Reichstag, des documents Neupfarrplatz, documents Schnupftabakfabrik und herausragender Sonderausstellungen.

(2) Für Inhaber der Aktivkarte für Senioren, des Freizeitpasses für Bundesfreiwilligendienstleistende und des Jugendferienpasses und des Jugendgästepasses gelten die dort vorgesehenen Ermäßigungen. Inhaber der "Bayerischen Ehrenamtskarte" erhalten bei Besichtigung des Historischen Museums, des documents Reichstag, des documents Schnupftabakfabrik, des documents Neupfarrplatz und des documents Kepler auf das Besichtigungsentgelt eine bis zu 50%-ige Ermäßigung. Die Inanspruchnahme der Ermäßigung bezieht sich auf den jeweiligen Eintrittstarif für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine mehrfache Ermäßigung pro Person ist ausgeschlossen.

(3) Inhaber des Stadtpasses der Stadt Regensburg und des LandkreisPasses des Landkreises Regensburg erhalten auf das Besichtigungsentgelt gem. § 2 eine Ermäßigung i.H.v. 50%. Die Inanspruchnahme der Ermäßigung bezieht sich auf den jeweiligen Eintrittstarif für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine mehrfache Ermäßigung pro Person ist ausgeschlossen.

(4) Bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Tag der offenen Tür, Kongresse) kann für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen von einer Erhebung von Entgelten abgesehen werden.

§ 5**Nutzungsentgelte**

Für Veranstaltungen in der Minoritenkirche werden folgende Entgelte erhoben:

Bei einer Nutzungsdauer	
bis zu 6 Stunden	700,00 €
6 bis 8 Stunden	800,00 €
8 bis 10 Stunden	900,00 €
10 bis 12 Stunden	1000,00 €
12 bis 14 Stunden	1100,00 €
über 14 Stunden	1200,00 €

Zusätzliche Leistungen:	
Pauschale für Kerzenbeleuchtung	60,00 €
Anmietung der Lautsprecheranlage	100,00 €
Nutzung Kreuzgang	200,00 €
Nutzung Kreuzganggarten	300,00 €
Nutzung großer Ausstellungssaal im Hist. M.	200,00 €

§ 6**Entgelte für Abbildungsbestellungen / Bereitstellung von Reproduktionsvorlagen****(1) Grundentgelt**

Für die Bearbeitung von Abbildungsbestellungen wird eine Grundgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Sie beinhaltet die Übermittlung der bestellten Vorlagen als Datei über den Datenaustauschservice der Stadt Regensburg.

(2) Entgelte für die Anfertigung und Bereitstellung von Reproduktionsvorlagen je Aufnahme:

Digitalisierung zweidimensionaler Vorlagen in Druckqualität, Standardauflösung 300 dpi, jpg oder tif unkomprimiert bei Vorlagengröße bis A3 (30 x 42 cm) je Aufnahme	8,00 €
Aufnahme dreidimensionaler Objekte (inklusive Gemälde), Standardauflösung 300 dpi, jpg oder tif unkomprimiert je Aufnahme	20,00 €

(3) Sollte der Fotoauftrag nicht durch städtisches Personal erledigt werden können, beauftragen die Museen der Stadt in Absprache mit dem Besteller externe Dienstleister mit der Ausführung des Fotoauftrages. Die dafür verauslagten Beträge sind vom Besteller zu tragen. Die Stadt kann dafür angemessene Vorschüsse verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7**Reproduktionsentgelte**

(1) Die Entgelte für die Wiedergabe und Nutzung der fotografischen Aufnahmen von Sammlungsbeständen der Museen der Stadt Regensburg betragen je Aufnahme:

1. Im Rahmen der Publikation einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit (Master- oder Diplomarbeit, Dissertation oder Habilschrift) oder eines wissenschaftlichen Bestandsverzeichnisses/Œuvrekataloges ohne gewerbliche Nutzung		frei (gegen Abgabe eines Belegexemplares)
2. Bei einmaliger Veröffentlichung in gewerblichen Druckwerken (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen etc.) und in Videoproduktionen auf elektronischen Speichermedien bei einer Auflagenhöhe		
	a) bis 1.000 Expl.	10,00 €
	b) bis 5.000 Expl.	35,00 €
	c) bis 10.000 Expl.	70,00 €
	d) bis 50.000 Expl.	120,00 €
	e) bis 100.000 Expl.	180,00 €
	f) über 100.000 Expl.	240,00 €
3. Für die Herstellung von Plakaten, Postern, Werbebroschüren, Faltblättern, Werbeanzeigen und sonstigen Werbematerialien	Bis zu und je weitere angefangene 10.000 Expl.	150,00 €
4. Für Postkarten	Bis zu und je weitere angefangene 10.000 Expl.	30,00 €
5. Für Kalender, Buchumschläge und Covers	Bis zu und je weitere angefangene 10.000 Expl.	100,00 €
6. Filme	Kultur- und Dokumentarfilme	50,00 €
	Kommerzielle Filme	100,00 €
7. Einbindung in Online-Portale je zur Verfügung gestellter Reproduktion (Auflösung max. 80 dpi bzw. 200x300 Pixel)	Bis zu einem Jahr	50,00 €
	Bis zu fünf Jahren	100,00 €
	Je weitere fünf Jahre	50,00 €
für Nachbildungen (Repliken)		10 % des Verkaufspreises pro Expl.

(2) Etwa bestehende Nutzungs- oder Urheberrechte Dritter werden durch die Erhebung der Entgelte nicht abgelöst.

(3) Entgeltansprüche der VG-Bild-Kunst sind vom Nutzer eigenständig zu recherchieren und gegebenenfalls mit der VG-Bild-Kunst abzurechnen.

(4) Entgeltfrei ist die Wiedergabe von Reproduktionsvorlagen der Museen der Stadt Regensburg (vorbehaltlich Abs. 2 und 3):

- a) in museenbezogener Berichterstattung und Werbung im Interesse der Museen der Stadt Regensburg,
- b) in vom Historischen Verein für Oberpfalz und Regensburg herausgegebenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- c) im Rahmen des Leihverkehrs der Museen der Stadt anlässlich von Ausstellungen.

§ 8

Sonstige Entgelte

(1) Entgelte werden erhoben für:

Gutachten, Fachauskünfte u. ä.	
bei Einsatz einer wissenschaftlichen Kraft	derzeit 81,70 €
bei Einsatz einer Verwaltungskraft	derzeit 68,50 €
je Stunde Zeitaufwand.	

Bei Bemessung der Entgelte nach Zeitaufwand wird jede angefangene halbe Stunde mit dem halben Preis berechnet.

Diese Entgelte für Dienstleistungen an Dritte werden entsprechend den Personaldurchschnittskosten kommunaler Tarifbeschäftigter (Stand 01.01.2020) für eine wissenschaftliche Kraft (A 13) bzw. eine Verwaltungskraft (A 11) verrechnet. Die Entgeltsätze werden jeweils den aktuell gültigen Änderungen angepasst.

(2) Entgeltfrei frei sind Fachauskünfte

- a) für öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von den Entgelten Gegenseitigkeit besteht,
- b) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke bis zu einem Zeitaufwand von einer Stunde.

§ 9

Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte und Auslagen

(1) Die Entgelte entstehen mit Beginn der Benutzung der Leistung. Sie werden mit dem Entstehen fällig.

(2) Die Entgelte und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung bei der jeweiligen Zahlstelle der Museen einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Aufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.11.2023 in Kraft.